

II— 696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**Nr. 403N****1976-05-12****A n f r a g e**

der Abgeordneten Dr. KOREN, Dr. HAUSER, STEINBAUER und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend Abhörung von Telefonen

Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs steht nach § 149 a Strafprozeßordnung der Ratskammer zu. Der Untersuchungsrichter kann eine derartige Anordnung nur bei Gefahr im Verzug treffen und muß dann unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einholen.

Da die Antwort des Bundesministers für Justiz in der Fragestunde vom 31.3.1976 auf die Frage des Abgeordneten Zeillinger betreffend die Abhörung des Telefons eines Richters ohne richterlichen Beschuß unbefriedigend und offenkundig unvollständig war, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

**A n f r a g e :**

- 1) Trifft es zu, daß der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Müller, das Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien ersucht hat, die Möglichkeit der Abhörung der Telefone bei der Zeitschrift "Profil" zu überprüfen und daß

- 2 -

das Sicherheitsbüro daraufhin erklärte, eine derartige Überwachung wäre deshalb nur schwer durchführbar, weil "Profil" über 10 Telefonanschlüsse verfügt?

- 2) Trifft es zu, daß der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, LGR Knud Herzmansky, das Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien ersucht hat, die Möglichkeit der Abhörung der Telefone von Richtern und Staatsanwälten zu überprüfen, die im Verdacht standen, Informationen an die Zeitschrift "Profil" weitergegeben zu haben?
- 3) Wurden die in Frage 1) und 2) beschriebenen Vorgänge aktenmäßig festgehalten?